

Der
Römischen Käyserli-
chen: auch zu Hungarn und Böh-
 heimb Königlichem Majestat, näher
 Erffurt abgeordnet gewesener hochansehn-
 licher Commissariorum:

Herrn Johann Philips von
 Bohn/ Reichs HofRaths, &
 und

Herrn Philips Werner von
 Emmerich/ Käyserl: Raths und General Reichs,
 Fiscals &

Wegen der Vier Herren- Raths- und
 UnterCämmerer Wahlen/
 Auch

Anderer die Verbesserung des Stadt-
 Regiments betreffender Puncten

Zm Jahr 1655. den 27. Januarij aufgerichtete

RECESS

Auf hochgedachter Käyserlichen Commission,
 sonderbaren Befehl/

und

E. C. Raths der Stadt Erffurt
 gethane Anordnung/

gedruckt

Durch Friederich Melchior Dedekinden/ daselbst.



Handwritten text in a Gothic script, likely a title or heading, appearing as a mirror image.

Second line of handwritten text, also appearing as a mirror image.

Third line of handwritten text, appearing as a mirror image.

Fourth line of handwritten text, appearing as a mirror image.

Fifth line of handwritten text, appearing as a mirror image.

Sixth line of handwritten text, appearing as a mirror image.

Seventh line of handwritten text, appearing as a mirror image.

Eighth line of handwritten text, appearing as a mirror image.

Ninth line of handwritten text, appearing as a mirror image.

Tenth line of handwritten text, appearing as a mirror image.

Eleventh line of handwritten text, appearing as a mirror image.

Twelfth line of handwritten text, appearing as a mirror image.





und und zumi-
 sen seye hiermit Je-
 dermänniglich: Demnach die
 zu Ende des 1648. Jahrs / gegen die
 Zeit der gewöhnlichen Vier-Wahl und Ab-
 wechselung des Stadt-Regiments zwischen
 Rathsmeistern / Räten und Bürgerschaft
 der Stadt Erfurt entstandene Irrungen /
 Streitigkeiten und Mißverstände / auch zu Verbesserung berührtes Stadt-
 Regiments geführte Elagen / vermittelt deren von der Römischen Käyserli-
 chen; auch zu Hungarn und Böheimb Königlichem Majestät e Unserm
 Allergnädigsten Herrn e den 29. Octobris in hernach gefolgetem 1649. Jahr
 Allergnädigst ausgelassenen Weiland dem Hochwürdigem Fürsten und
 Herrn / Herrn Melchior Otten / Bischofn zu Bamberg e wie auch dem
 Durchläuchtigen und Hochgebornen Fürsten und Herrn / Herrn Eber-
 harden / Herzogen zu Württemberg und Teck / Grafen zu Mumpelgare
 und Herrn zu Haidenheimb e aufgetragenen / und durch dero anhero gesand-
 te Subdelegirte damahls vollzogene Käyserliche Commission mit des Al-
 lerhöchsten Beystand mehrentheils in Güte hingelegt / und beygethan / darü-
 ber ein gewisser Recess verfasst / beyden Theilen extradiret, die Differentz
 aber / welche bey des Alten Regiments Ab- und des Newen Einführung / der
 Wahl- Berechtigkeiten halber / derentwegen Sich beyde Partheyen nicht ver-
 gleichen können / entstanden / zu Ihro Käyserlichen Majestät e Allergnädig-
 sten Decision reserviret und ausgestellt / auch zu deren förderfamen Erör-
 terung beyden Theilen von 14. Tagen / zu 14. Tagen / mit ihrer Nothdurft ein-
 zukommen / per Decretum auferleget worden: Berührte Handlung aber
 in so weit sich verzogen / daß dardurch Allerhöchstgedachte Ihro Käyserliche
 Majestät e dieser Sachen Entscheidung vorzunehmen bis dato verhindert;
 Also der Streit in unerörtertem Stande / wie auch der in Anno 1650. nieder-
 gefeste Rath / bey suspendirter Abwechslung / in seinem Regiment unmittel-
 telst verblieben / auf sothane Verweilung hingegen die bey voriger Commis-
 sion beyderseits ziemlich besänftigte Gemühter von newem an einander / und
 je länger je weiter in Zwietracht und Miß-Verständnis gerahten: Daß da-
 hero mehr allerhöchstgedachte Ihre Käys. Maj. e zu völliger Gemeiner dieser
 Stadt Erfurt Beruhigung / aus Allergnädigster und mildväterlicher Vor-
 sorge / eine anderwertliche Käys. Commission ausgehen zulassen / und diesel-
 be dero respectivè Reichs HofRath / Rath und General Reichs Fiscala;
 Herrn Johann Philip von Bohn e und Herrn Philip Werner von Emme-
 rich

rich^e Allergnädigst aufzutragen bewogen worden / zu deren Vollziehung
Dann dieselbe Sich anhero erhoben / Ihre zu dem Ende zugefertigte Kaysertliche
Credenciales den 20. : 20. Novembris des nechstverwichenen 1654.
Jahres ausgeantwortet / darauf Ihre Proposition gebührend abgelegt/
und in Puncto der streitigen Wahlen/ Raht/ Rächten/ und Vormünderen
wohlmeinende Vorschläge gethan/ endlich auch/ vermittelst Göttlicher Gna-
den/ und dero Mäheseligen und Sorgsamer Unterhandlung die Sachen so
weit gebracht:

Das/ vors Erste/ die obgeweste Streitigkeiten wegen der Vier- und
UnterCämmerer- Wahl/ den 26. : 16. Decembris, laut dessen darüber aus-
A. gefertigten Recessus sub lit: A;

So dann/ vors Andere/ dasjenige / was wegen der Rahts Wahl
moviret, den 29. : 19. Januarij, Vermöge gleicher Gestalt darüber abgefa-
B. sten Recessus sub lit: B. gänzlich hingeleget / abgethan und verglichen/
darauf abgehandelter Massen/ die bis dahin unterbliebene Wahlen/ benant-
lich die Vier Wahl den 29. : 19. Decembris, die Vormunds Wahl den 21. :
21. Ejusdem, auch die UnterCämmerer Wahl den 5. Februarij : 26. Ja-
nuarij; die Rahts Wahl den 6. Februarij : 27. Januarij würcklichen fort-
gesetzt worden.

Als nun/ Drittens/ bey vorgangener erstangererger UnterCämme-
rer Wahl/ zwischen den Vierteln und den Zünften von grossen und kleinen
Handwercken/ auch deren vor den Thoren Vormünderen einiger Irthumb
entstanden/ in dem gemelte Zünfte die UnterCämmerer Wahl aus der Bü-
rgerschaft indifferenter ganz frey haben/ und/ wie hiebevör bräuchlich gewe-
sen / aus dem Mittel der Viertel allein dieselbe zuwehlen / nicht gebunden
seyn; sondern auch aus Ihren der Zünfte Companen darzu dienliche Subje-
cta vorzuschlagen behaupten: Die Viertel hingegen / von Ihrem bey un-
dencklichen Zeiten hero habenden Rechten/ nichts nachgeben/ noch diese Ne-
werung verflatten wollen: So hat die Kaysertliche Commission, den
Zünften von diesem/ dem Herkommen zuwiederlauffenden/ und in sich nach-
dencklichen neuerlichem Suchen abzustehen/ beweglich zugesprochen/ und da-
hin die Sache vermittelt: das so viel die Zünfte der grossen Handwercker be-
trifft/ dieselbe/ hiemit und in Kraft dieses Recessus, bey dem alten Wahl-
Recht bleiben/ den Zutritt zum Rahtsstande und gewissen Rahts Aembtereit
noch/ wie vör/ haben/ und dessen auch die Schneider- und Becker Zunft (wel-
che Sich/ das Sie etliche Jahrlang ausgeschlossen gewesen/ beklaget) wann
Verständige und zu den Rahts Aembtieren tüchtige ehrliche Subjecta unter
denselben vorhanden/ auf vorgehende ordentliche Wahl/ sich hinfüro zuerfre-
wen haben sollen: Anlangend aber die Zünfte von kleinen Handwercken/
sollen ins künfftige alle Jahre bey Abwechslung des Regiments / aus derosel-
ben Mitteln/ eine an Ehren ohngekränckte/ untadelhafte/ verständige Per-
son in den Raht erkohren und aufgenommen werden. Welches Rahtsmei-
ster/ Rächte/ und Vormünderer von Viertelen und übrigen Zünften also ver-
williget/ die kleinen Zünfte angenommen / und oberwehnte Ihre Prætension
an die Viertel / wegen der UnterCämmerer Wahl fallen lassen: Dergestalt
auch diese Streitigkeit gebilliget und beygelegt: Darauf das alte Stadt Re-
giment ab- und das Neue eingetretten; Auch die gewöhnliche Hulde beydes
von den Rächten und Bürgerschaft/ abgelegt/ und erstattet worden.

Welchem

Welchem nach **Vierdtens** / die Kaysferliche Commission auch zu dem / was die Bürgerliche Deputati, zu Gemeiner Stadt Wohlfahrt / und respective Erleuter- und besserer Inhaltung deren in Anno 1650. bey der Kaysferlichen Compositions - Commission abgehandelter Puncten wohlmeinend erinnert / geschritten / und weiln unter andern / wegen des damals angeordneten und angefangenen neuen Verrechtens verschiedene Beschwerden vorkommen / Wodurch dasselbe in ein merkliches Stecken gerathen / bis dato ohnvolzogen ersitzen blieben / und daher nothwendige Veränderungen und anderwertliche Fürsichung / wornach Sich die Verrechts-Commisarij künftia zurichten hetten / beschehen müste / angeführet worden: Als hat wohlermelte Commission, wie den vorkommenden Gravaminibus füglich abgeholfen / und das Geschöß ehest fortgesetzt werden mögte / mit dem Raht / und erwehnten Verrechts Commisariis Deliberation gepflogen / und nach reiffer der Sachen Überlegung / endlichen zu nachrichtlichem Verhalt deroselben eine Special Neben Instruction, wie die Beilage Lit. C. nach sich führet / verfertiget.

C.

Als auch **Fünfftens** / an Seiten der Bürgerschaft vorkommen / wie der Stadt Cämmerey wegen bekantlichen grossen Schulden-Last / und anderer vielen Ausgaben / bey Ermangelung erklecklicher Einkünfften sehr hart beängstiget / und man daher vornehmlich dahin zusehen hätte: daß die ohnnothige Ausgaben / so viel möglichen eingezogen / und Gemeiner Stadt ohne sonderbare Noth und Schuldigkeit nichts aufgebürdet / einfolglich die Bürgerschaft desto minder beschwehret werden mögte / und dann in Anno 1649. ohngeachtet die damalige Rahts Personen selbigen Jahrs / in gewöhnlicher Verrichtung nicht geblieben; Gleichwohl zu einem Honorario einige von der Cämmerey ausgefertigte Scheine unter denselben ausgetheilet worden: Welche noch ohnentricket obhanden; Gemeine Stadt aber dieser Prætenzion die Cämmerey zuentheben / und die Scheine wieder einzuziehen angesuchet und gebehren:

Und eben zu gleicher Zeit **Sechstens** / auch Andreas Gomprache zum heftigsten Sich beklaget: Daß die bey voriger Friedens Executions-Commission von Ihme vorgeschossene und aufgangene Sechs Wöchige Unkosten / so sich auf Zwen Tausend / Zwen Hundert / Vier und Sechzig Reichs Thaler / ohne das Interesse belauffen / und ermelt in Anno 1649. gefessenen Raht / aus bekantten Ursachen zubezahlen auferleget worden / ohnerachtet verschiedener an Raht ergangener ernstlichen Kaysferlichen Befelichen / zu seinem höchsten Nachtheil / bis dato, ohnabgestattet verblieben / mit inständiger Bitte: die Verfügung zuthun / daß Er / berührten Kaysferlichen Befelichen gemäß / zu erwehntem langwährigen Hinterstand dermahleins gelangen möge: Mehrerwehnte Rahts Personen des 1649. Jahrs hingegen dieses ex Capite Renitentia herrührenden Postens halber / Sich hart beschwehret: Eines Theils: daß Sie an der Wiedersekligkeit voriger Commission kein Theil hätten / die Schuld von Sich ab- und auf etliche Wenige / und zwar selbigen Jahrs vornehmste Rahts Glieder wälzen: Andern Theils: mit dem / daß Sie der Zeit nicht bey dem Raht / sondern krank und absent gewesen / Sich entschuldigen wollen / mit angehängter inständiger Bitte: diesen des Gomprachs Hinterstand / aus dem Erario publico abzuführen / und Sie mit erstbesagtem Annuhten zuverschonen: Der Bürgerschaft Vormünder aber von Viertel / und Zünften der Handwerker / und

deren vor den Thoren / darzu keines Weges willigen wollen: Als hat die Käyserliche Commission, zu Stiftung besseren Vertrauens / zwischen Raht und Bürgerschaft / und gütlicher Hinlegung bemelter beyden Puncten pro Temperamento vorgeschlagen: Daß besagte Rahts Personen des 1649. Jahres / ihre obbesagte Honoraria schwinden / und die darüber hinter Sich habende Cämmerey Scheine extradiren: Derentgegen dem Gomprachten seine Forderung ex Communi Arario ehest abgeföhret werden sollte: Welches dann von allerseits Interessenten, auch Raht und Vormünderen beliebet / darauf bemelte Scheine würcklich extradiret, Und Herrn Gomprachten zu contentiren aus den Rähten und Vormünderen gewisse Personen / mit demselben Sich zuberechnen / und der Zahlungsmittel halber / zu vergleichen verordnet worden. Und nachdem / bey solcher Handlung sich befunden: Daß Herz Obrister Sommerfeld / über Zweytausend Reichsthaler an Ihm Gomprachten hinwieder zu prästendiren, der Raht auch dem Obristen gleichfals mit einer namhaften Summen bereits verhaftet / und zu deren Tilgung / über die darzu assignirte gewisse Geld Einnahme absonderliche Deputatos niedergesetzt / und bis zu deren völligen Zahlung das Ambt Barga pro Hypotheca eingeräumet: So ist demnach das Medium Solutionis auf eine Anweisung ausgefallen / und von der Käyserlichen Commission, und des Rahts Deputirten, mit Ihme Herrn Obristen Sommerfelden / des Transports halber / Handlung gepflogen / ein gewisses abgeredt und geschlossen worden: daß wohltermelter Herz Obrister an Herrn Gomprachten Siebenhundert Reichsthaler / Rahtswegen / bahr auszahlen / neben deme / mit der übrigen an Gomprachten habender Forderung Zweytausend Reichsthaler betreffend / gleichfals auf den Raht und Gemeine Stadt / auch vorgedachtes Unterpfand Sich weisen lassen sollte. Welches mehr besagter Obrister also angenommen / demselben auch vom Raht also bald solche Post würcklich zugeschrieben worden / wie dißfals die

D. Vergleichung / und respectivè Versicherung sub Lit. D. mit mehrern nach sich führet. Wodurch also auch diesen obigen Beschwerde abgeholfen / und gedachte Schein über die Rahts Honoraria de Anno 1649. cassiret und aufgehoben worden: Massen dann dieselbe hiermit und Kraft dieses cassiret, und aufgehoben seyn und bleiben sollen.

Weil auch / Siebendens / mehrgedachter Gompracht noch Dreytausend Reichsthaler Capital / gleichfals Occasione deren in Anno 1650. bey Anwesenheit der Käyserlichen Commission vorgeschossener Unkosten / an dem Raht zu fordern / und sich über die / bis dahin / von männiglich erkandte übermäßige ^{schon fundate} Lasten, bey der alzu hoch übernommener Pfacht des Stadt-Kellers / so Ihme bis gedachte Schuld getilget / Jährlich zur Zahlung angewiesen / Sich gleichfals hoch beschwehret / und anderwertliche Befriedigung gesucht: Als ist von der Käyserlichen Commission, aus Mittel des Regierenden Rahts / der Rähte / und Vormünder eine gewisse Deputation Ihme Gomprachten in seinen Beschwerde zu vernehmen / und mit Ihme der Befriedigung halber / Sich auf gewisse Mittel zusetzen angeordnet / endlichen mit allerseits Belieben auch hierinn ein Mittel und Vergleich / wie desseu

E. Inhalt sub Lit. E. ausweist / getroffen worden.

Ferner / und zum Achten / so ist Gemeiner Stadt Haushaltung und deren Ausgaben / so viel möglich einzuziehen / unter anderen der in Anno 1650. bey voriger Commission berührter Punct mit den Recompensen, und Honorarien

norarien sparsam umbzugehen/widerumb moviret, und dahero/Fals von denen aufer dem Regiment begriffenen Obristen Rahtsmeistern und Bierherren/wie auch Bürgerlichen Stadt Officirern einige Honoraria oder Re-compensen gesucht werden solten/deren keine zuverstatten / noch die Cammercy damit beschwehren zulassen/ gebeyten worden.

Wie nun solches zu Beförderung Gemeiner Stadt Nutzens angesehen: Also ist auch bey bekant der Stadt Unvermögenheit ermeltes Suchen / daß künfftig erwehnten Personen keine Honoraria ferner gericht/ noch in der Cammercy Rechnung passiret werden sollen/gebilliget worden.

Über das/und vors **Neundte**/ist von den Vormünderen der Handwerker und vor den Thoren/im Namen Gemeiner Bürgerschaft klagbar anbracht worden: Daß die Stadt Renthen und Dienste / bey dero angehörigen Dorffschafften dahero merklich geschwächet: Weil Rahts Personen und fürnehme Bürger/in unterschiedlichen solchen Dorffern/nun eine Zeitlang die besten Bauren Güter/an Sich; aber das Geschöß davon nicht in der Voigtey/wie es billich seyn sollen; sondern in der Stadt Verrechten gebracht/und dardurch von den Frohnden und anderen Beschwehnden / welche auf die Unterthanen/ und dergleichen ohnfreye Güter gesetzt worden / das ganze währende Kriegs Wesen über / bey verspührter Conniventz und schädlichem Nachsehen des Magistrats, Sich eximiret und entfreyet: Dergestalt neben kundbarlicher Entziehung der schuldigen Stadt Gefällen dem Landmann die Last alzuschwehr gemacht/ daß derselbe solche länger also nicht ertragen könnte/ und dahero kein Aufkommen / sondern vielmehr das euserste Abnehmen der Unterthanen abzusehen were/und dahero/umb des gemeinen Bestens willen/gleichfals umb Remediirung gebeyten.

Und dann die Käyserliche Commission befunden/der Raht auch selbst erkennen: Daß diese intra motus eingeschlichene wiederrechtliche dem Gemeinen Stadt Wesen sehr abträglich: und schädliche Neuerung auch ohnverlengt billich wieder abzustellen were: Als wird Rahtsmeister/Raht und Rähte/ dahin die Sache künfftig zurichten / hiemit ernstlich angewiesen: Daß ein Jeder/Er sey eine Rahts Person oder Bürger/ so da in der Stadt Botmässigkeit/ und dero angehörigen Dorffschafften gelegene Landgüter besitzet/ dieselbe in der Voigtey gleich anderen Land Leuten verrechten und verschossen; So dann die jenige Bürger/ welche entweder selbst Ihre häusliche Wohnung auf dem Lande haben / oder daselbst durch die Ihrige Feuer und Rauch halten lassen/also Wasser und Weide mit genießen/gleich dem Landmann mit seinen Pferden/so oft es Ihme geböhten/und von des Rahts Voigtey/oder der Zweyermanns Cammer notificiret wird/ die schuldige Frohn Dienste verrichten / wie auch andere gemeine Beschwehungen und Anlagen / so auf die ohnfreye Bauren Güter gesetzt werden/ wie die gleich Namen haben mögen/ohne Unterscheid und Ansehung der Personen/mit tragen helfen müsse; Jedoch sol den Rahts Personen/und anderen alhie sekhasten Bürgeren die Frohnden nicht durch die Schultheissen geböhten; sondern wie obgemeldet/durch die Voigte oder Zweyermanns Cammer angedeutet werden/was zu Gemeiner Stadt Behuf dieselbe zuverrichten schuldig:

Dafern aber einige Land Güter sich befinden/ welche von alter Zeit her ihre Befreyung von den Frohnden gehabt / und bis dato deren Possessor es sich ruhig darbey erhalten/ sollen dieselbe darunter nicht begriffen; Sondern

bern ein Jeder bey seiner Freyheit gelassen / nichts desto weniger gleichwohl / wie obgedacht / von allen Bürgeren und Beysassen ab den ohnbefreyten Gütern die gemeine das Land betreffende Anlagen abgetragen / und in die Voigtey geliefert / solches aber der Bawerschafft / in welcher Fluhr die Güter gelegen / abgeführt werden.

Demnach auch / Sehendens / das Evangelische Ministerium alhie sich beklaget: Das ohngeachtet der in Anno 1650. im CompositionsRecess, bey dem zwölfften abgehandelten Punet / zu Versicherung Ihrer Jährlichen Besoldung enthaltenerklaren Disposition, Sie bis dahin gleichwohl über vielfältiges Bitten und Anhalten / ihres Salarij, der Gebühr / noch nicht fähig seyn können / und mit höchstem ihrem Schaden das Nachsehen haben müssen: Weil nun in alle Wege / was also theuerlich zugesaget / abgeredet / und gelobet / beständig einzuhalten sich geziemet: So wird der Raht auch hie-rinnen berührtem Käyserlichen CompositionsRecess hinfüro besser gemäß nachzuleben / und das Ministerium klaglos zuhalten / hiemit nochmals ernstlich erinnert.

Weil ferner / und zum **Filfften /** neben obigem nichts weniger auch zu Gemeiner Stadt Verwahrung / und auf den Nothfall / das nach Anweisung dessen in Anno 1650. von der Käyserlichen Commission den 13. : 3. Septembris ertheilten Decreti, die Bestellung der Stadt Capitain und anderer Officirer / auch was dem anhängig / durch Rahtsmeister / Raht / Rächte / und Vormünder ehest vorgenommen werden mögte / im Namen vorbemelter Bürger-schafft erinnert / derentwegen aber bereits durch ermelte Raht / Rächte und Vormünder behörige Verordnung beschehen: So hat es dabey sein bewenden / iedoch / das / auf den Fall ein oder anderer von denen dießmals bestellten Officirern abgienge / deren Stelle ins künfftig mit des Rahts / Rächte / und der Vormünder Belieben / ohnverlänget wieder ersetzt werde.

Als dann **Schließlichen /** so wohl von Theils RahtsPersonen / als den Bürgerlichen Deputirten, in gesambter Bürger-schafft Namen / wehemühtig vorgebracht und geklaget worden: Das obwohln in deme zwischen Raht / Rächten / Vormünderen und ganzer Gemeiner Bürger-schafft in Anno 1650. vermittelst der damals anwesenden Käyserlichen Commission abgehandelt / geschlossen / und so theurlich belobten CompositionsRecess; sonderlich sub finem in §. Damit dann dieses anhoffender massen; austrücklich versehen / Und das nicht etwann auf Eines oder Andern unruhigen Kopfs Veranlassen / durch vorseßliche Vorruckungen des Jenigen / so in Zeit wärender innerlichen Unruhe / aus wieder sinnigem eiferigen Gemühte zwischen einander vorgeloffen / und per Commissionem Caesaream allerdings aufgehoben / neue Irrungen und Zwiespalt erwecket werden / heilsamlich vorgebogen und verordnet / das beständiger Friede und Einigkeit zuerhalten / von Niemanden des jenigen / was mittler Zeit / der vorgewesten Streitigkeit / ein und andern Theils / mit Worten oder Wercken empfunden ~~oder~~ verhänglichen vorgangen / ins künfftig im Wenigsten mehr gedachte; Sonderlich aber keiner aus der Bürger-schafft Mittel in Respect ersterwehnter passirter Authoritate Caesareae aufgehobener Handel / im Wenigsten mit Worten / oder Wercken graviret, oder angefochten; Der jenige auch so ichtwas de

Novo von den verglichenen und sopirten Sachen aufzurühren sich unterfangen wolte/ mit behöriger Straffe angesehen werden solte: So hetten Sie doch in der That/bald nach Abzug der Käyserlichen Commission schmerzlichen erfahren müssen: Das etliche Wenige aus der Kähte Mittel/dessen ohngeachtet / Sich nicht entblödet / allerhand Ehrenrührige / Schmechhafte / und zu newer Aufruhr Anlaß gebende Schrifften (wie aus denen der Käyserlichen Commission exhibirten Originalien zuerschen were) in öffentlichen Truck ausgehen zulassen / darinn nicht allein gewisse KähtsPersonen / denen Sie doch Treu und Gehorsamb / bey Antretuna des Regiments gelobet; Wie auch die Bürgerliche Vormünder/und Deputatos vor Rebellen/ Ayd: und Pflichtsvergessene Leute zuschelten; und sonst Sie an Ehr und Glimpff hart anzugreifen; Sondern auch die von der Römischen Käyserlichen Majestät zu dero Käyserlichen Commissarien damahlen Allerhöchstverordnete Fürstliche Personen/und dero Subdelegirten sehr schimpff: und spöttlich zutaxiren unterstanden.

Wie nun solches angeregter massen/dem Käyserlichen Recels entgegen/ und ihren redlichen Namen zunaher lauffen ihete/ und da die Bürger schafft Sich hierinn nicht selbst gemässiget/ und in Hoffnung künfftig derentwegen erfolgender Hülffe und Remediirung/ das Beste bey Sich bestehen lassen / gar leicht ein newer total Aufstand / ja Mord und Todtschlag daraus entstehen können/ Sie also solches länger auf Sich nicht erlassen lassen könten/ dannenhero gedachte von Zeit des aufgerichteten Käyserlichen Compositions Recels, in Truck aegebene Schmahsichtige und anzügliche Schrifften zucasiren, annulliren, verbichten/und daß Sie ad Locum publicum zubringen/anzubefehlen/deren Tichter und Authorn aber/ anderen zum Exempel / mit gebührender Exemplarischer Straffe (welche Sie ipso Facto verwürcket / anzusehen / inständig gebethen) und dann bey deren über dergleichen/ und anderen dem anaeregten Käyserlichen Compositions Recels zuwiderstrebende verübte Facta, daraus neue Unruhe erwachsen können / Krafft obhabender Käyserlichen Special Instruction von der Käyserlichen Commission vorgennommener Inquisition, sich so viel erwiesen/und an Tag gelegt: Das alles das jenige/so obgetlaater massen/von den SchmahSchrifften in Truck gegeben/und sonst publiciret, meistens durch drey oder vier Personen allein angefüßt/ getichtet/ und zu Wercke gerichtet; In sich aber solch unziemendes Beginnen; sonderlich aber von Privat Personen/ welche die Schrifften sub Rubrica Einer wahrhaften Nachrichtung / wie die gesambte Kähte Item: Nothwendige abgetrungenene Ehrenrettungen/geschmiedet/und divulgiret; So wohl in Respect Ihrer Käyserlichen Majestät darinn höchstangegriffener Käyserlicher Commission, als wegen vorsehlicher Contravention der aus dem Käyserlichen Compositions Recels, bey Vermeidung der Käyserlichen höchsten Ungnade/und Bestraffung obangeführten ernstlichen Inhibition, und der anzüglichen darinn enthaltenen Worten halber / dardurch Gemeiner Stadt Ruhe und Einigkeit leicht zerstöret/und ein neues Unheyl erwecket werden können/ und unzulässig verbohten/ und hochstraffbar/ auch derentwegen billiche Inspection zuhaben/und was also de Facto vorgangen / als Famos, Ehrenrührig und Anzüglich wider zucasiren, vernichten / aufzuheben und zuverbichten sey: Als thut die Käyserliche Commission, im Namen mehrallerhöchstgedachter Ihrer Käyserlichen Majestät alle obangezogene in Truck gegebene; und sonst hin: und wider publicirte taxirliche Famos-

und Schmähe-Schriften nicht alleine hiemit casiren, vernichten / aufheben / und verbieten / den Raht auch dahin anweisen: Daß Er auf alle die Exemplaria fleißig inquiriren, und wo dieselbe befindlich / zu Sich nehmen / und bey Seit schaffen solle: Zugleich die Injurien, welche hierunter Ein oder den Andern graviret oder beschwehret haben mögen / aus Käyserlicher Vollmacht von Ambtswegen hiemit aufhebend / und gegen die Haupt- Delinquenten, Authorn, und Compilatores derselben / behörige Bestrafung per Expressum hiermit reservirend / und vorbehaltend.

Nach demalen dann nunmehr also diese Commission geschlossen / und die allerseits gemachte Deputationes damit gefallen; Auch vermittelst des Allerhöchsten getreuen Vorstand / die seithero Eingangs gedachten 1648. Jahrs / bis dato, zwischen Raht / Rächten / und Bürgerschaft erwachsene Streitigkeiten / Irthumb und Mißverstand / durch die / von mehrhöchster wehnter Ihrer Käyserlicher Majestät in Anno 1650. und gegenwertig ^{anhero} besterordnete Käyserliche Commission gänzlich hingelegt / beygethan / und verglichen / der glimmende Zunder / wordurch das Feuer der schädlichen Mißhelligkeiten / Wiederwillens und verderblichen Mißtrawens / in diesem Stadt Regiment / und unter der Gemeinen Bürgerschaft / bis dahero sich entzündet und unterhalten / aus dem Wege geräumet / und gedämpffet worden / also: Daß nunmehr die liebe Einigkeit / und gutes Vernehmen zwischen der Obrigkeit und Bürgerschaft / und unter Sich beyderseits selbst löblich wieder wachsen / floriren, und zunehmen / zu dessen Fortpflanzung auch ein ieder an seinem Ort / aus Ehrlichlicher Liebe / und ungefärbtem Eyser / zu Gemeiner Stadt ihres Vaterlandes Wohlfahrt / treulich cooperiren, und durch dergleichen Bezeugung von Allerhöchstgedachter Ihrer Römischen Käyserlichen Majestät Friedfertige wohlmeinende Intention mit allerunterthänigster Dancknehmung erkennen solle / Gestalt dieselbe dann auf der vorgemelten Käyserlichen Commissarien allerunterthänigste Relation, die Oblauts vermehrte gütliche Vergleich nicht allein; Sondern auch den in Anno 1650. den 19.: 9. Septembris aufgerichteten Käyserlichen Compositions-Recesss allernädigst ratificiret, mit dem angehengeten Allernädigsten Befehlich: Daß die Commissarij; bey Verrichtung dieser Ihnen anbefohlene Commission, Sich darnach gehorsambst richten / auch dem Raht und Bürgerschaft ein gleichmäsiges zuthun auferlegen. / und darzu gebührend anhalten solten: So wird solchem allem nach / im Namen mehrallerhöchstgedachter Römischer Käyserlicher Majestät und in Krafft erstangeregten Käyserlichen Special Befehls / Rahtsmeisteren / Raht / und Rächten / ieszigen und künfftigen; So wohl auch den Vormünderen von Viertelen / Handwercken / und vor den Thoren / und gesambter Bürgerschaft / bey höchster Käyserlicher Ungnade / und unausbleiblicher Bestrafung alles Ernstes hiermit geböhten / und anbefohlen: Daß Sie den Compositions Recesss, und die wegen der Vier Herren - Unter-Cämmerer - und Rahts Wahl getroffene Vergleichen / und was sonst im Haupte: und diesem Additional Recesss enthalten / stet / vest / und unverbrüchlich hinfüro observiren, denenselben in allen Clausulen nachkommen / darwieder selbst nichts thuen / noch daß durch andere gethan werde / verstaten; Sonderlich aber keiner Sich mehr gelüsten lassen solle / zu newer Unruhe und Zwiespale / wie bey dem Schluß des vorigen Recessus bereits satfamb versehen / durch Wort oder Wercke / wie das immer geschehen könnte / Anlaß zugeben / oder auch

auch denen/ bey dieser Commission gebrauchten Rahts- und Vormunds-
 Deputirten, zur Ungebühr ichtwas vorzurücken; oder dieselbe ihrer Hand-
 lungen und Berichtigungen halber/ in einigerley Weise/ etwas entgelten zu-
 lassen; Sondern daß Sie friedlich und schiedlich unter einander leben/ alle
 unziemliche Zusammenkunften/ und Berathsschlagungen/ welche ohne des
 iederzeit Regierenden Rahts Vorwissen/ vorgenommen werden / und dar-
 aus eine Zeitlang hero/ grosser Unraht entstanden/ gänglichen abstellen/ und
 Sich euseren; Rahtsmeister und Rahte / auch in ihrem Regiment/ und
 allen Berichtigungen fleissig / embsig / und treu Sich erweisen / Gemei-
 ner Stadt und Bürgerschaft mit Nutzen/ und also vorsehen sollen/ wie Sie
 es zuförderst/ gegen den Allwissenden Gott / mit gutem reinen Gewissen/
 und gegen dero Höhere Obrigkeiten hiernechst wohl zuverantworten getraw-
 en: Dargegen auch die Vormündere von Viertelen/ Handwercken/ und
 vor den Thoren/ und gesambte Bürgerschaft / denen allemal regierenden
 Rahtsmeistern und Raht/ als ihrer vorgesezten/ von ihnen selbst erkieseten/
 und veränderten Obrigkeit/ zu iederzeit gebührenden Respect, Liebe und Ge-
 horsamb/ als Ihnen solches/ Vermöge ihrer abgestatteten Ayd: und Pflich-
 ten/ ohne das/ obliegt/ leisten / und bey allen Vorfällenheiten also Sich er-
 weisen und bezeugen sollen: Daß Ihre Kayserliche Majestät: Dero dis-
 fals bezeugete sonderbare Sorgfalt / und von dero Commission angewante
 Bemühung/ nicht übel angelegt zuseyn/ in der That verspühren/ darob ein
 Allergnädigstes Wohlgefallen tragen/ und nicht Uhrsach haben mögen: bey
 eines; oder des andern hierwieder vermerekender wiedriger; doch unverhof-
 ter Bezeugung gegen dieselbe hiernechst ernstliches Einssehen zuthun; und so
 dann nöthige Exemplarische Bestrafung sürgehen zulassen.

Zu dessen allen Urkund/ und mehrer Bestärkung / ist gegenwärtiger
 Recels abgefaßt / und darüber vier gleichlautende Originalia ausgefertigt;
 von den Kayserlichen Commisarij eigenhändig unterschrieben / und mit
 dero gewöhnlichen Pisschafften bekräftiget. So geschehen Erffurt/
 den 5. Aprilis: 26. Martij, Anno 1655.

Der Römischen Kayserlichen; auch zu Hun-
 garn und Böhemb Königlichen Maje-
 stät; nacher Erffurt abgeordnete Com-
 missarij, respectivè Reichs Hof Raht/
 Raht/ und General Reichs Fiscal. §

L.S.

L.S.

Johann Philip von
 Bohn/ mpp.

Philip Werner von Ent-
 merich/ mpp.

B ij

Zuwissen



Urwissen sey hiermit öf-
 fentlich gegen Jedermänniglich: Als
 die Römische Käyserliche; auch zu Hungarn
 und Böhmeib Königliche Majestät / Nach dem in Anno
 Eintausend Sechshundert Acht und Vierzig / zu Mün-
 ster und Spnabrück getroffenen Teutschen Allgemeinen Frieden / zu gültli-
 cher Hin- und Beylegung dero zwischen den Rächten und Bürger-schafft zu
 Erfurt entstandener Irrung und Mißverstände / dero Käyserliche Com-
 mission denen respective Hochwürdigsten / Durchläuchtigen / Hochgebor-
 nen Fürsten und Herren / Herrn Melchior Otten / Bischofen zu Bam-
 berge; und Herrn Eberharden / Herzogn zu Württemberg und Teck /
 Grafen zu Nompelgarte in deme darauf gefolgten Eintausend Sechshun-
 dert / Neun und Vierzigsten Jahr aufgetragen; Welche auch durch dero
 wohlansehnliche Subdelegirte; die Sache der Zeit so weit vermittelte: Daß
 die differirende Parteyen in allen damals vorkommenen Puncten außer-
 halb der Vier Herren und Unter-Cämmerer Wahl (welchen Jhro Käyserli-
 chen Majestät zu decidiren; Sie allerunterthänigst anheimb gestellet / zu dem
 Ende auch jedem Theil seine Nothdurfft von vierzehn / zu vierzehn Tagen à
 dato Decreti einzubringen / die Käyserliche Commission ein Termin an-
 gesetzt) allerdings verglichen / massen solcher Veraleich / von Puncten zu
 Puncten / in einen sonderlichen Compositions Recels gebracht / jedem Theil
 ein Original Exemplar darvon zugestellet / darauf derselbe Allerhöchstege-
 dachter Jhro Römischen Käyserlichen Majestät allerunterthänigst vorge-
 tragen / und von derselben / bis auf erstberührten Punct der Vier- und Un-
 ter-Cämmerer Wahl allergnädigst confirmiret; Nach der Hand aber so
 viel verspühret worden: Daß das Weistrawen zwischen gedachten Rächten
 und Bürger-schafft noch nicht völlig aufgehoben; Sondern darumbie mehr
 und mehr zugenommen / in deme bey unterbliebener ange-setzter gehöriger
 Handlung / und dadurch verweilten Käyserlichen Decision die Bürger-
 schafft darvor gehalten: Daß Vermöge der Uthalten / dieser Stadt Jähr-
 lich behuldigten Statuten, und Vier Briefen / Jhro die Vier Wahl allein zu-
 komme / auch Vermöge des 88. Articuls berührter Statutorum, in der Vor-
 mündt von Viertelen / Handwerkeren / und vor den Thoren lediglichen
 Willkühr stünde / die Rächtsmeister zu solcher Wahl zuberuffen / oder nicht;
 dahergegen aber die Vier aus dem Regiment sich befindende Rächte behau-
 pten wollen: Daß berührte Statuta so weit Sie von der Vier Wahl reden /
 von etlichen Seculis hero / in keine Observantz kommen; Sondern solche
 Wahl iederzeit bey Rächtsmeisteren / und denen also genannten Vier Herren
 allein bestanden were / dahero manutentioniam in possessorio gesucht / und
 deswegen bey vorallerhöchstgedachten Jhro Käyserlichen Majestät Reichs-
 Hof-

HofRath verschiedene WechselSchriften vorkommen; Unterdessen aber/ weil vor Erledigung dieses VierWahlStreits/ keine Rahts Wahl (als welche durch die Vier Herren pfleget angeordnet zu werden) mit Bestand vorgenommen werden können/ also dieselbe bis hiehero in Suspenso gelassen werden müssen.

Daß solchem allem nach Ihre Kaiserliche Majestät/ aus angeborener Kaiserlichen Milde bewogen worden: Ehe Sie diesen ausgesetzten streitigen WahlPunct der Vier Herren / und UnterCämmerer mit Recht decidiren ließen; vorhero einen nachmaligen Versuch zuthun: Ob zu mehrer Befähigung beyderseits Gemühter/ derselbe füglich und besser in der Güte begelegt/ und also das vollständige gutes Vertrauen / zwischen denen Rahten/ und der Bürgerschaft wieder gebracht werden mögte/ derowegen dero respective Reichs-HofRath / und General Fiscal am CämmerGericht/ Herrn Johann Philip von Bohn^e und Philip Werner von Emmerich^e andertweite Commission, unterm dato des achten Junij dieses nun zu Endlauffenden Eintausent Sechshundert Vier und Funffzigsten Jahrs/ allergnädigst aufgetragen / welche/ Kraft derselben beyden differirenden Theilen / auf dero Veranlassung einen Vorschlag zur Güte zu Papier gebracht/ denselben Ihnen ausgestellt/ Eins; und andern Theils Monita darüber gehöret / und nach mühsamer Unterhandlung mit allerseits Interessenten gutem Belieben/ auch des Regierenden Rahts Beystimm- und Genehmhaltung / die Sache allerdings nachfolgender massen gütlich und endlich verglichen und begelegt.

Nemlichen: Wann das zu erwehnter VierWahl von Alters beliebte Fest Sanct: Barbara heran nahet; So sollen alsdann selbigen Jahrs abwechselende Vier Herren drey Tage zuvor/ die Vormünder von den Vierteln/ Handwerkeren/ und deren vor den Thoren/ auf das Rahthaus vor sich bescheiden/ und denenselben vorhalten / weilen es nun an dem were/ daß die übliche Jährliche Regiments Veränderung und Abwechselung vorgenommen; Vorhero aber gegen Barbara, die Vier Herren/ dem alten Herkommen gemäß/ erwählt werden müßten / derentwegen Sie Vier Herren die Vormünder allerseits wolmeinend/ und ernstlich erinnert haben wolten: Daß Sie mit ihren Companen sambt und sonders auf S. Barbara Tag / zu guter früherer Tageszeit zusammen treten/ und (dafern des folgenden/ und im Regiment succedirenden Rahts Vier Herren noch alle; oder zum Theil im Leben: Wie Sie dann zum zweytenmal/ ex Transitu verständ- und deutlich abgelesen werden sollen) förderst deliberiren wolten: Ob die alten Vier Herren ihrem obgehabtem Amte bishero dergestalt trewlich vorgestanden: Daß Sie noch ferner bey dem Regiment gelassen; oder aber erhebliche Uhrsachen und Hindernüssen obhanden weren / Warum dieselbe bey ihrer voriger Function nicht bleiben könten / solchen Falls / oder wann auch etliche Subjecta mitter Zeit mit Tode abgangen; oder sonst zu anderen Functionen getreten weren; Sie so dann bey den geleisteten Bürgerlichen Pflichten/ damit Sie Gemeiner Stadt Nutzen bestens nachzutrachten sich verwandt gemacht/ andere redliche/ verständige/ an Ehren und gutem Leumuhlt ohngekränckete vermögsume / und sonst gnungsam qualificirte Personen/ welche dem Gemeinen Nutzen am besten vorstendig/ an der abgehenden Stelle/ wie es Ihnen von Alters zugestanden/ also nun zu Vier Herren ferner vorschlagen sollten.

Wann nun dem Zufolge/ die Vormünder auf ermelten St.

Barbara Tag/ ihre Companien/ zwischen Sieben und Acht Uhren præcisè zuerscheinen eingeladen; Sie auch des Obigen/ was von den Vier Herren/ den Vormünderen vorgetragen/ gnungsam verständiget / und dieselbe zu dem Vorschlage gewisser Personen schreiben/ sollen die Vormünder die ausfallende Vota fleissig und treulich aufschreiben / und diejenige Personen/ welchen die mehrere Stimmen zugefallen / auf einen absonderlichen Zedel verzeichnen/ denselben die zwey Eltste / bey jedem Viertel und Fünften verpackieren/ alles in höchster Verschwiegenheit halten / und darmit die Vorwahl geschlossen seyn / darauf so gleich gesambter Hand/ die Vormünder der Viertel/ Handwerker/ und vor den Thoren / welche verglichener massen zur Schlußwahl diesesmal gehörig/ auf das Raht-Haus (daselbst dann die Vier Herren zu Vollziehung der Schlußwahl/ auf erwehnten Tag versamlet seyn/ und der vorgeschlagenen Personen Exhibition erwarten sollen) sich verfügen/ dem Obristen Vier Herrn / daß Sie mit dem Vorschlage der Personen/ zur Vier Herren Wahl gefast/ hinterbringen/ Ihne darneben die Schlußwahl ohneingestellet vorzunehmen/ ersuchen / derselbe demnechst gleich darauf die Rahtsmeister zu bevorwender Schlußwahl/ wenn Sie nach Anlaß der Statuten und Vier Briefe erscheinen wollen/ einladen/ und dem ganzen Umstand / warumb man diß Orts vornemlich zugegen were/ ausführliche Eröffnung thun/ und nach Anrufung Göttlichen Beystands/ Erstlich die Vier Herren/ so vor Fünff Jahren im Regiment gesessen / zum Zweytenmal ablesen / welche darvon verstorben / welche in andere Aempter verrückt worden/ anzeigen/ und zugleich in die Umfrage stellen: Ob die Ueberlebende also gethan: Daß Sie im Regiment mit Gemeiner Stadt Nutzen dieses vorstehende Jahr bleiben; oder aber auch andere / an deren statt/ durch vorgehende freye Wahl verordnet werden sollen.

Was nun hierinn/ die mehrere Stimmen geben/ darbey sol es bleiben/ und darauf der Obriste Vier Herz weiter vorgehen/ und alle anwesende Eltgeaten sambt und sonders ernstlich erinnern: Daß Jeder/ nach seinem besten Verstande/ Niemand zu Liebe oder Leide/ Günst/ Freund- oder Feindschafft / keines Geschencks / Gaab oder einiges Vortheils willen / aus den von der Gemeind vorgeschlagenen Personen die Vier Herren kiesen; Sondern den Jenigen / so da dem Gemeinen Stadtwesen am besten vorzustehen tüchtig / an Ehren ungekräncket / eines redlichen Ehrbaren Handels und Wandels / und sonst gnungsam qualificiret, auch von solchem guten Vermögen / daß Er mit Ehren den Stand vollführen möge/ zu dem Vier Amte wehlen / und erheben / und daß Sie solches also zuthun / mit einem leiblichen Eyde/ wie derselbe hienach gesetzt/ bestetigen wollen; Nach abgelegtem und aufgenommenem Eyde / soll mehrbesagter Obrister Vier Herz / neben dreyen aus den Viertelen / Handwerkern und deren vor den Thoren gezogenen Vormünderen / so Schreibens und Lesens erfahren/ sich an einen Tisch setzen/ darauf die Vormünder hervor treten / und ihre/ bey der Vorwahl zu Vier Herren designirte Personen/ auf deme bey handenen Zedel dem Obristen Vier Herren präsentiren, derselbe alsdann mit seinen Beysitzenden aus den Jenigen/ welche von der Gemeinde in bemelten verschlossenen Zedel in Vorschlag kömmen / drey Personen/ so die mehrere Stimmen haben/ ausziehen/ zu Papier setzen / selbige zwey oder drey mal öffentlich ablesen / den gesambten Anwesenden zur Schlußwahl vorstellen/ und also zur Hauptwahl schreiten.

Zum

Zum Ersten / sol der Obriste Vier Herz / und die drey zur trewlicher
Einsamlung der Stimmen / Ihme beygesetzte Vormünder ihre Vota nach
der Ordnung / heimlich gegen einander ablegen und beschreiben ; folgendes a-
ber die Rahtsmeister und Biere ; wie auch ieder von Viertel / Handwercke-
ren / und deren vor den Thoren Vormünder / in gewöhnlicher Ordnung / sein
freyes Votum erstgedachtem Obristen Vier Herzn / und dreyen Vormün-
dern / in der Stille gleichfals eröffnen / diese dann alle Stimmen trewlich no-
tiren, und anschreiben / und nach deme das Votiren allerseits beschehen / der
Obriste Vier Herz mit seinen Beygesetzten / alle Stimmen fleissig durchge-
hen / und welchem die Mehrere zugefallen / alsbald öffentlich verlesen / Ihnen
als einen erwählten Vier Herzn proclamiren, auch männiglich ohne eink-
ge Aus- und Eintrede denselben dafür erkennen und halten / der Erwählte
gleichfals Ihme gestaltsam aufgetragenes Amte / Krafft der Statuten, ohn-
weigerlich zuübernehmen verbunden seyn.

Ob es auch Sach were / daß Einer oder der Ander gleiche Stimmen
hätten ; So soll dem alten Herkommen gemäs / alsdann die Sache Sortā
committiret, und wem das Loß zufällt / demselben das Vier Herzn Amte
aufgetragen / und eben auf solche Weise es auch in Erwehlung der Unter-
Cämmerer / auf S. Sebastiani gehalten und procediret werden.

Damit nun wegen der Votorum, welche zu der Schluß Vier- und
UnterCämmerer Wahl kommen / eine Gewisheit seyn möge ; So ist von
allen Theilen beliebt / verglichen und angenommen : Daß vors Erste die
Rahtsmeister / die Vier Herzn ; so dann ieder Vormünder von den vier
Viertelen Johannis, Viti, Mariae und Andreae, und denen hernach geseß-
ten Handwerckern als Schmieden / Fleischhawern / Löbern / Thuchmachern /
Wildwürckern / Schneidern / Schustern / Beckern / Böttchern / und Weiß-
gärbern / Jedweder eine Stimme / also Viertel und erwähnte Handwercker
zusammen / Acht und Zwanzig Stimmen haben ; So wohl auch die
nachfolgende Handwercker / als :

1. Krahmer und Bortenwircker.
2. GoldSchmiede.
3. GoldSchläger.
4. Kannengiesser.
5. Hüter.
6. Zischer.
7. Barbierer.
8. Tuschschärer und Zeugmacher ; Doch daß diese Letztere ihre
Innung gehöriger Orten richtig machen.
9. Seyler.
10. Waide : und SchwarzFärber.
11. Glaser und Buchbinder.
12. Töpffer und Altmacher.
13. Täschner / Gürtler und Senckler.
14. Sattler / Riehmey / und Mahler.
15. Röche / und Seiffensieder.
16. Schalläuner / Leinweber / und Barchter.
17. Müller / Dehler / und Bader.
18. Zimmerleute und Wagner.
19. Mäurer und Ziegeltecker.
20. Haringer und Pfefferkächler.

21. Becherer/ und Schlächter.

Jede Zunfft/wie Sie oben zusammen gezogen/gleichfals eine/ und ins
gesamte Ein und Zwanzig Stimmen.

Wie nicht weniger das Johannis und Krenpffer Thor eine Stimme/
das August- und Löber Thor auch eine; Martini und Andrea Extra, und
Mauritij Thor Eine Stimme führen / und also der Vier Herren Schluß-
und UnterCämmerer Wahl von Vierteln/ Handwerckern/ und vor den
Thoren/mit Zwen und Funffzig Votis vollenzogen werden.

Doch soll dieses alles lediglich/und allein/auf diesen Actum der Wah-
len / und weiter nicht verstanden werden; Noch den Neun Rahtsfähigen
Zunfften/in ihren Rechten; oder auch ratione des Vor- oder Nachgehens
hiedurch im geringsten nicht prjudiciret seyn.

Folget der And zur Vier Herren Wahl.

S Wir/bey gegenwärtiger vorhabender Vier- und UnterCämmerer
Wahl/ nach unserm besten Wissen / und Verstande freymühtig/
niemand zu Liebe oder Leid / weder aus Gunst/oder Freundschaft/
noch in Ansehung einiges Geschenck/Baab/oder andern Vortheils / wie
derselbe Namen haben mag/zu Gemeiner Stadt Wohlfahrt/aus denen von
der Gemeinde vorgeschlagenen Personen/ die Vier Herren kiesen/ und den
Jenigen/so da dem Gemeinen Stadt Wesen am Besten vorzustehen tüchtig/
an Ehren und guten Leumuhlt ohngekränckel/eines redlichen Ehrbaren Han-
dels und Wandels/ auch sonst gnungsam qvalificiret, und seines Ver-
mögens halber / also beschaffen: daß Er mit Ehren den Stand vollführen
möge/zum Vier Ambt wehlen/und erheben wollen / Solches geloben und
schweren wir: **So wahr uns Gott helffe/und sein heiliges Wort.**

Wie nun also der in Anno 1650. bey voriger Kayserlicher Commisli-
on ausgesetzte Streit / wegen der Vier- und UnterCämmerer Wahl obbe-
schriebener Massen gütlich beyaeleget/und verglichen: Also ist zu dessen stet
und Festhaltung gegenwärtiger Recels abgefast / dessen Fünf Exemplaria
gefertiget/ von denen zu dieser Sache verordneten Kayserlichen Commisla-
rijs eigenhändig unterzeichnet und versiegelt / nicht weniger von den ge-
sambten Vier Rahten/und den Vormünderen der Viertel/Zunffte/und vor
den Thoren unterschrieben/und von dem Regierenden Raht / mit dem Ge-
meinen Stadt Secret bekräftiget worden/ So geschehen Erfurt/ den 26.:
16. Decembris, Anno 1654.

Der Römischen Kayserlichen; auch zu Hungarn und
Böheimb Königlichen Majestät/nacher Erfurt
abgeordnete Commislarij, respectivè Reichs Hof-
Raht/Raht/und General Reichs Fiscal.

L.S.

L.S.

Johann Philip von
Bohn/mpp.

Philip Berner von Em-
merich/mpp.

Henning von der Marthen.
 Jacob Berger.
 Henning Kniphoff.
 Heinrich Brand.
 Herbord Naef.
 Johann Birekner.
 Johann Heinrich Fischer mpp.
 Melchior Schmid.
 Caspar Geislein mpp.
 Adolarius Gottschalk.
 Christoph Schönerstedt hat für sich
 und Gottschalken unterschrieben.
 Tobias Dchrling mpp.
 Dietrich Schmid mpp.
 Modestinus Stuchling.
 Egidius Jagen.
 Rupertus Brunckorst mpp.
 Georg Gabeler.
 Johann Thieme Apotheker mpp.
 Bonaventur Kachant / Vormund
 des Viertels S. Andrea.
 Dietrich Naef.
 Georg Ziegler / des Viertel Johan-
 nis Vormund / mpp.
 Florian Döttger, mpp.
 Johann Ziegler / mpp.
 Herford Tuch.
 M. Georgius Caplius, mpp.
 Herbord Weiß / mpp.
 Tobias Stössel / mpp.
 Andreas Herold / mpp.
 Christoph Heinrich Her / mpp.
 Bolemar Zinckelisen / mpp.
 Eobanus Thomas Müller / mpp.
 Egidius Noh / mpp.
 Andreas Schreiber.
 Joachim Gerstenberg.
 Heinrich Hunger.
 Johann Friederich Förster / mpp.
 Elias Winkheim / mpp.
 Werner Schuhmacher / mpp.
 Hans Heinrich Weismantel, mpp.
 Christoph Kobländer / mpp.
 Albrecht Wilhelm Mühlpsort / mp.
 Christoph Meyer auf Befehl Bal-
 thasar Thomas / und für sich selb-
 sten / mpp.
 Lorenz Schilling / mpp.
 Hieronymus Hempel / mpp.

Johann Schmid / alias Tieffethä-
 ler.
 Hans Schilling.
 Nicol Galle / mpp.
 Eduard Bode / mpp.
 Jacob Lindemann.
 Barthel Schwentker.
 Lorenz Woche / mpp.
 Hans Schade / mpp.
 Hans Barckhaus.
 Hans Schade / mpp.
 Hans Funcke.
 Hans Ebert / mpp.
 Valentinus Suberschlag.
 Philip Dietmar.
 Conrad Köhse.
 Nicol Walther / mpp.
 Johann Joachim Gerstenberg.
 Christoph Sippel / mpp.
 Lorenz Hesse.
 Tobias Impricht.
 Balth Lemmerhirt.
 Nicolaus Scholze.
 Heinrich Hartleben / wegen des
 Viertels Viti.
 Michael Valerian Böttiaer / Vor-
 mund des Viertels Maria.
 Jeremias Arnstein / des Viertels
 Andrea Vormund.
 Caspar Westermann / Ober: der
 Krahmer; und
 Caspar Böhning / Unter Vormund.
 Simon Hagans / Vormund der
 Schmiede.
 Matthäus Nagel / Vormund der
 Schmiede.
 Gabriel Beber.
 Andreas Koch / Vormund der Flei-
 scher.
 Hans Schäffer / Vormund der Lö-
 ber.
 Wilhelm Schönemann / Löber.
 Michael Gottfried /
 und
 Caspar Büchel / von wegen der Tuch-
 macher.
 Christoff Katterfeld / und
 Hans Georg Wigand / Vormunde
 der Wildwinker.

Johann

E

Wolff

Wolff Stieckel/ und
 Peter Gütte / Vormund wegen der
 Schneider.
 Pancratius Korndorff/ und
 Christoff Ilmen/ Vormunde wegen
 der Schuhmacher.
 Georg Eichelhorn/ und
 Rupertus Apffelstedt/ im Namen der
 Becker.
 Günther Pfothenhauer/ und
 Simon Zachar/ wegen der Böttner.
 Hans Weideling/ und
 Cyrias Flender / wegen der Weiß-
 gärber.
 Hans Georg Grau/ und
 Hans Wachtel / wegen der Borten-
 wircker.
 Friederich Engaw / Vormund we-
 gen der Goldschmiede.
 Hans Heinrich Prekel / wegen der
 Goldschläger.
 Lorenz Leipzig/ und
 Conrad Hofemann/ Vormunde der
 Ranngiesser.
 Peter Schmid/ und
 George Horn / wegen der Hutma-
 maker.
 Nicol Marggrafe/ und
 Nicol Schmid/ wegen der Tischler/
 und Schächter.
 Conrad Dietrich/ und
 Simon Gebhard / Vormundere der
 Barbierer.
 Jacob Pohle/ Vormund der Tuch-
 scherer.
 Michael Trott/ und
 Curt Seyfert/ Vormundere der
 Zeugmacher.
 Stephan Heinrich/ und
 Hans Ludwig Schulz/ wegen der
 Seiler.
 Bastian Kahle/ und
 Jacob Eckelt/ Vormundere der
 Schwarzfärber.
 Hans Kraft/ als Waidfärber.
 Andreas Liebermeister/ und
 Andreas Pfefferkorn / beyde Vor-
 mündere der Glaser.
 Hans Schäfer / Buchbinder Vor-
 mund.

Der Töpffer und Altmacher wegen/
 Friedrich Pabst/ und
 David Hinkelbein.
 Elias Preussenhammer / und
 Melchior Atterot / wegen der Bür-
 ler/ Beutler/ Täschner/ und Sen-
 ckeler.
 Herfort Kausch/ wegen der Sattler/
 Kiemer/ und Mahler.
 Jacobus Luther/ und
 Hans Nöller / von wegen der Köche
 Vormundere.
 Heinrich Hundorff/ und
 Conrad Gebhard / wegen der Seif-
 sen Sieder.
 Schalläuner / Leinweber und Zeug-
 maker/ Hans Boneweber/ und
 Hans Kunze / als Vormundere.
 Hans Fige/ und
 Nicol Schüke/ wegen der Barether.
 Hans Reichenbach/ und
 Hans Schlegemilch / von wegen der
 Müller und Dehler.
 Günther Mohnhaupt/ wegen der
 Bader.
 Samuel Horn:
 Barthel Unbehawen/ und
 Bastian Gärtner / wegen der Zim-
 merleute und Wagner.
 Heinrich Möbes / und
 Caspar Keul/ wegen der Mäurer.
 Hans Gerge/ und
 Curt Feist/ wegen der Ziegel Tecker.
 Michael Weisser/ wegen der Härin-
 ger.
 Hans Kiefler/ wegen der Pfeffer-
 Röchler.
 Caspar Schmid/ wegen der Becke-
 rer.
 Matthias Ortwein/ wegen der
 Schlächter.
 Johannis Thor Vormundere:
 Hans Wangemann.
 Dietrich Hecht.
 Krempffer Thor Vormundere:
 Balzer Balther.
 Martin Taute.

Nicolaus

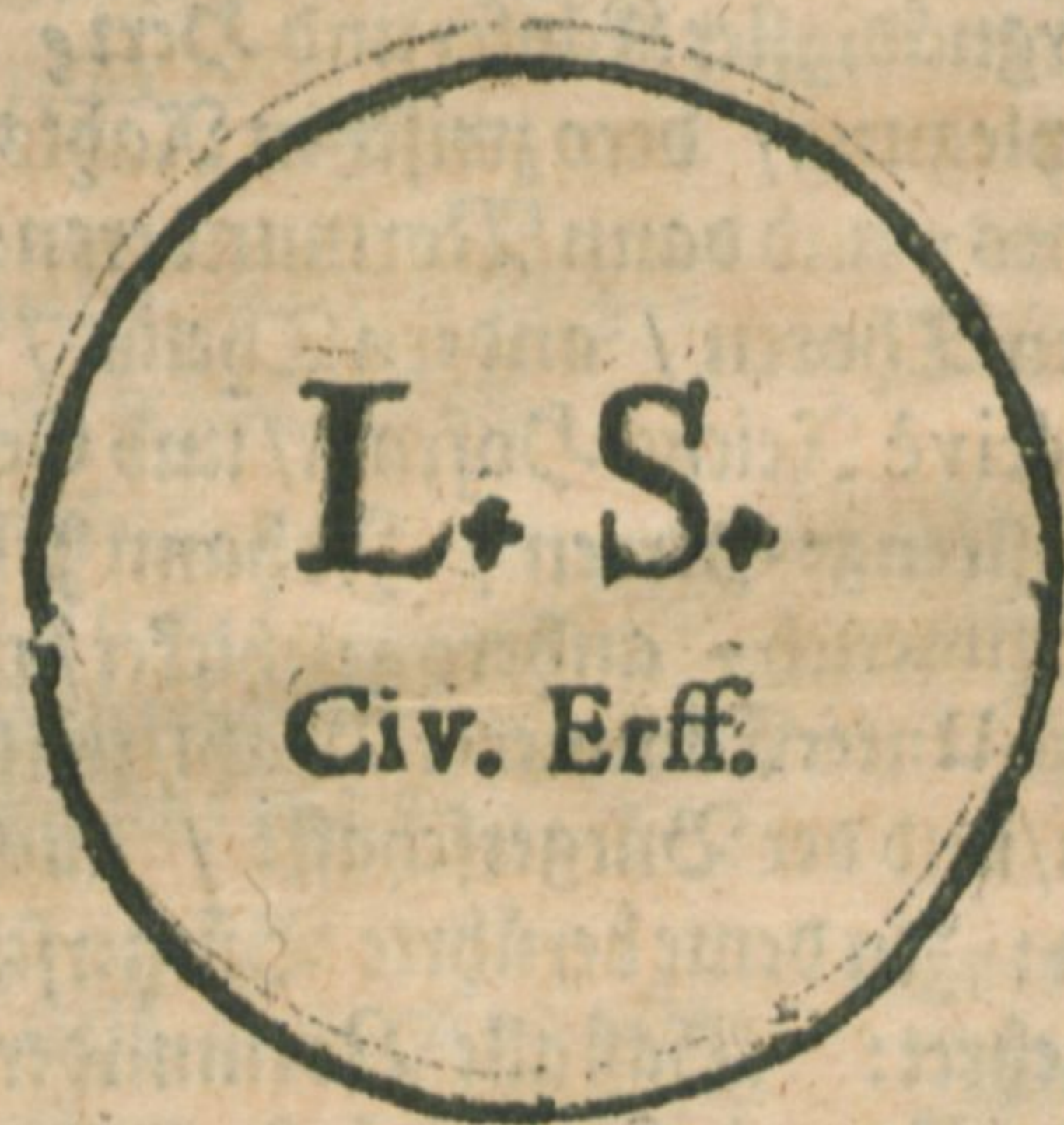
Des

Nicolaus Stichling.
Hans Heinrich Backofen.
Vormund: Augst Thor.

Brühler Thor Vormundere :
Hans Weisser.
Nicolaus Nas.

Löber Thor Vormundere:
Nicolaus Engelhard.
Nicolaus Krahnert.

Andreas- und Morik- Thor Vor-
mundere:
Bernhard Reichhard.
Hans Ulrich.



L 4

Zutwissen



Uwissen: Als die Römische Kaiserliche; auch zu Hungarn und Böhemb Königlische Majestät, Unser allergnädigster Kayser und Herr zu gütlicher Hin- und Beylegung/ dero zwischen Rahtsmeistern und Raht dieser Stadt Erffurt Eines; und dann Vormunderen von Vierteln/ Handwercken / und vor den Thoren / andern Theils / dero hochansehenliche Commissarios respectiv Reichs Hofraht/ und General Reichs Fiscaln; die WohlEdle und Bestrenge Herren / Johann Philip von Bohn, und Philip Werner von Emmerich, anhero geschicket / und nach gütlicher Entscheidung der Vier- und UnterCämmerer Wahl/ zwischen gedachten Rahtsmeistern/ Vier Herren/ und der Bürgerschaft / auch der Rahts Wahl halber/ Streit vorgefallen: In deme berührte Bürgerschaft darbey gehen Vortra, und darnebenst begehret: Daß alle Vormunder/ bey selbiger Wahl gegenwertig seyn/ und umb ihren Assensum befragt werden solten: Da hergegen aber die Rahtsmeister/ und theils Viere eingewendet: Daß dergleichen nicht herkommen/ und weil Sie vor der Wahl mit einem absonderlichen Eyde belegt würden / die Bürgerschaft einig Mißtrawen in dieselbe zusetzen nicht Ursach hetten: Die Bürgerschaft hinwieder / daß die Wahl Gerechtigkeit derselben ursprünglichen zukommen/ auch bey lesterer Rahts Wahl/ wie im Compositions Recels angeführet/ ihre habende Befähniß/ zu oberwehnter Præntension expressè reserviret worden/ auch ob circa modum Electionis verglichener massen verfahren werde / Ihnen als partibus interessatis zukomme/ vorgeschüzet: Daß solchem nach dieser Punct / nach vielen geführlichen Ein: und Gegen Reden/ zu Stiftung besseren Vertrauens/ heute zu Ende bemeltem dato, nachfolgender Gestalt vermittelt/ abgehandelt/ und mit beyderseits Partheyen Beliebniß verglichen worden: Daß nemlich Rahtsmeister und Vier Herren/ wann Sie hinfüro gegen Trium Regum, dem Herkommen nach/ zur Rahts Wahl schreiten wollen / jedesmal den Vormunden von Vierteln und Handwercken solches des Tages zuvor ansagen/ und bedeuten sollen: Daß Sie acht Personen/ aus ihrem Mittel / benantlich Viere aus den Vierteln von der Gemeinde/ Zwey aus den Grossen; und Zwey aus den kleinen Handwercken/ zu Ihnen senden mögen / der Rahts Wahl von wegen der Bürgerschaft vom Anfang / bis zum Ende beyzuwohnen/ da dann die Vormunder ohnverlangt sich zusammen thun / berührte Vier Personen von Handwercken der Kleinen und Grossen; auch von der Gemeinde durchs Lohts erwählen/ und selbige / nebenst denen Vier Personen von Vierteln zu den Rahtsmeistern und Vier Herren zur Rahts Wahl schicken; dieselbige auch wegen der Gemeinde befähigt seyn sollen: wenn die Vorschläge zur Rahts Wahl geschehen; Als denn der fürgeschlagenen Personen halber/ eine und andere Erinnerung/ da Sie

hierz

hierzu erhebliche Urfach hetten/zuthun/doch also und der gestalt: Daß Sie hierinn bescheidenlich verfahren/ niemand/aus ohnzüemlichen Affecten, oder privat Passion ichtwas beymessen; Sondern allein die Wohlfart des gemeinen Nutzens hierunter beobachten/und nichts/ als was zu dessen Erhaltung/ die Nothdurfft erfordert/ so weit die Statuta und Compositions-Receß anleitung geben/vor: und anbringen.

Welches also beyderseits/bey diesem Puncte beliebet/ damit erwehnter Streit der Rahts Wahl allerdings aufgehoben/auch die förderfame Fortstellung deroelben darauf angeordnet/ und zu dessen allen stet und Festhaltung Rahtsmeister und Vier Herren; so wohl auch die Vormunder/ diesen Receß eigenhändlich unterschrieben. So geschehen Bressfurt/ den 26. Tag Januarij, Anno 1655.

Der Raht Anno 1645.
Henning von der Marthen.
Herbord Naack.
Johann Birekner.
Abolarius Gottschalk.
Heinrich Hunger / mpp.

Der Raht Anno 1646.
Christian Nassser.
Christoff Schönerrstedt.

Der Raht Anno 1647.
Jacob Berger.
Heinrich Brand.
Johann Heinrich Fischer / mpp.
Tobias Dehrling / mpp.
Caspar Geißlein / mpp.

Der Raht Anno 1648.
Henning Kniphof / mpp.
Melchior Schmid.
Dietrich Schmid / mpp.
Joachim Gerstenberg / mpp.
Modestinus Stichling / mpp.

**Der von Anno 1650. bis dato,
noch Sitzende Raht.**
Michael Silberschlag / mpp.
Johann Melchior Förster / mpp.
Balthasar Rudolph Brand / mpp.
Johann Balhöfer / mpp.
Elias Balthasar von Bressin / mpp.
Christoff Schröter.

Vormun-

**Vormunder des Viertels
Johannis.**

Johannes Martini / mpp.
Johann Jacob Rehesfeld / mpp.

**Vormundere des Viertels
S. Viti.**

Lorenz Schilling / mpp.
Johann Melchior Kniphoff / mpp.

**Vormunder des Viertels
Mariae.**

Conrad Rudolph Ludolph / mpp.
Christian von Sacher / mpp.

**Vormunder des Viertels
Andreae.**

Laurentius Eiser / mpp.
**Vormund des Viertels Jo-
hannis ab Anno 1650. usq;
1654.**

Georg Ziegler.
**Vormundere des Viertels Vi-
ti, usq; Anno 1654.**

Heinrich Hartleben / mpp.
Johann Wilhelm Bortz / wegen der
Gemeinde.

**Vormund des Viertels Mari-
ae Anno 1650. usq; 1654.**

Michael Valerian Böttiger / wegen
der Gemeinde.

**Vormunder des Viertels
S. Andreae.**

Bonaventura Kachant.
Jeremias Arnstein.

E iij

Bon

**Von den Grossen und Klei-
nen Zünfften:**

Gabriel Beber/und
George Stolke/wegen der Fleischer.
Matthæus Nagel / vor mich und
mein Compan / Peter Schmiede-
knecht/wegen der Schmiede.
Hans Schaffer/und
Hans Rese/wegen der Löber.
Michael Gottfried/und
George von der Helle/wegen der
Tuchmacher.
Hans Georg Wigand/und
Hans Leismann/wegen der Kürf-
ner.
Wolff Stickel/und
Hans Scheller / wegen der Schnei-
der.
Bolemar Winkheim/ wegen der
Schuhmacher.
Georg Eichelborn/und
Sigmund Tromlitz / wegen der Be-
cker.
Günther Pfotenhawer/und
Jacob Lawing/wegen der Böttner.
Conrad Gebhard / wegen der Seif-
ensieder.
Hans Schaffer / wegen der Buch-
binder.
Simon Gebhard / wegen der Bar-
bierer Vormund.
Cyriax Fländer / wegen der Weiß-
gärber.
Andreas Pfeffer/wegen der Glaser.
Georg

Georg Horn / wegen der Huetma-
cher.
Christoff von Buch/ als neuer Vor-
mund der Barbier.
Conrad Schweinitz/ wegen der Ho-
nigkuchen Becker.
Hans Wagner/ wegen der Schrei-
ner.
Samuel Schmid / ickiger Zeit ge-
schwornen Vormund der Hutma-
cher.
Sigmund Segelbach/ wegen der
Weißgärber.
Augustinus Leibenicht / Vormund
der Glaser.
Jacob Engaw/ wegen der Gold-
schmiede.

**Vormundere vor den
Thoren:**

Martinus Laute/und
Hans Bertram/Vormund vor dem
Krempffer Thore.
Nicolaus Stichling/und
Zacharias Birnstiel/ Vormundere
vor dem Augst Thore.
Nicolaus Engelhard/und
Christianus Köhler / Vormundere
vor dem Löber Thore.
Hans Weisser/ und
Hans Grim/ Vormundere vor dem
Prüler Thore.
Bernhard Riger/und
Lorenz Habicht/ Vormunder vor
dem Andreas Thore.





Über einkommene ver-

schiedene Beschwehden der verrechtenden
Personen / anderweitliche von der Kaiserlichen Commission
gefertigte Special Instruction: Wie Sich die Herren Verrechts-

Commisarij ferner bey Fortführung des Ver-
rechtens zuverhalten:

Nach bey Fortsetzung
des Verrechtens allerhand Mängel/
Zweifel und Hindernüssen sich ereignet / wor-
durch bemeltes Verrechten / biß dahin in ziemlich Ste-
cken gerathen: Als hat man an Seiten der Kaiserli-
chen Commission, auf zuvor mit dem Raht gepflogene Communication,
zu mehrerer dessen Beschleunigung vor gut angesehen:

1.

Daß/ **Erstlichen**/ die Zahl der zum Verrechten verordneter Com-
missarien gemindert/ und der Stadt Viertel getheilet/ das Directorium
Herz Caspar Geisklein / und Herz Rupert Brunkorsten aufgetragen; und
dergestalt durch Sie/ und ihre Collegen, dem Verrechten Vor: und Nach-
Mittage ohn Unterlaß embsig abgewartet/ und dahin/ daß innerhalb eines
Viertel Jahrs Frist/ dasselbe zur Endigung gebracht / möglich getrachtet/
Jeder desselben hingegen ihrer kundbaren Versäumnis / und darbey ange-
wandter Mühe halben / noch mit einer ehrlichen Recompens von Vierzig
Schocken/ über vorhin empfangenen Schein/ gleich durchgehend/ versehen
werden.

2.

Damit aber dieselbe/ in ihrer Verrichtung/ umb so weniger/ und dem
biß dahin verspührten Ungehorsam der saumseligen Verrechtenden Perso-
nen gesteuert werde; So sollen **Zweytens**/ die Jenige / so noch zuver-
rechten haben/ von obgedachten Herren Commissarijs, bey einer namhaff-
ten ohnnachlässiger Straf/ zu Abstattung ihrer Schuldigkeit vorbescheiden/
gegen die nicht erscheinende Ohngehorsame die verwirckte Straf als bald ex-
equiviren, die Zweyermanns Cammer auf der Commissariorum Anhal-
ten/ ohnweigerliche Hülffe zuleisten schuldig seyn.

3.

Weil auch/ **Drittens**/ verschiedene Beschwehrungen/ über die vor-
gangene Taxation der Häuser/ Item: Daß die mit Zins belegte; und freye
Güter/ in einem Preis/ angeschlagen/ Klagen einkommen/ und dann/ daß
durch einen übermäßigen Tax niemand graviret; Sondern hierinnen ei-
ne durchgehende Gleichheit gehalten werde/ die Billigkeit in alle Wege erfor-
dern wil: Als sollen die Verrechts Commissarij, auf deswegen vorkommen-
de Kla-

de Klagen/ mit Zuziehung des Bau Ampts/ und der Stadt Verckmeistern/ so oft es die Noht erfordert/ die vorkommende Beschwehrden wohl examiniren/ den gemachten Tax der Häuser revidiren: Ob derselbe zu hoch; oder nieder/ mit allen seinen Umständen reifflich erwegen / und nach dessen Befindung/ aus bewegenden und erkäntlichen billichmässigen Ursachen / auf Ihr geleistet Eyd und Pflichten denselben moderiren; Hingegen / wo der Anschlag zu gering notoriè scheint / damit Niemand verwortheilet werde/ und der gestalt den billigen Wehrt zulegen / den beschwehrten Partheyen abhelffen; Hierinn aber unter den Obern und Niedern / Armen und Reichen eine durchgehende Gleichheit halten / niemand zu Liebe oder Leid; sondern wie es der Eyd/ und Ihr Gewissen erfordert/ ohnpartheyisch verfahren.

4.

Ingleichen/ **Vierdtens**/ die Verrechts Commisarij gute Absicht haben: Daß unter den Zinsbaren beschwehrt: und unbeschwehrten Gütern ein Unterscheid gemacht/ und so viel als der ErbZinsbarn/ und andern Gütern beschwehret / von dem bey dem Verrechten befindlichen Tax abgeschrieben/ und das Residuum allein verschosset; die wissentlich ungangbare ErbZinse aber/ vor dieser Zeit zwar aus dem Geschosß gelassen worden; Jedoch: Daß ein ieder nicht allein dieselbe bey dem Verrechten angeben; Sondern auch so bald solche wider gangbar gemacht/ und darvon viel/ oder wenig einkomet/ Jeder bey seinem Eyde/ und gewisser Straffe/ alsobald solches den Herren Commisariis anfügen / und in das Verrechten zubringen / gehalten seyn.

5.

So sollen auch/ **Fünftens**/ Waidt/ Safflor/ Wein/ Früchte / und andere dergleichen Fahrniß dem ickigen Kauf und Lauf nach/ in einen gewissen Preis gebracht/ die Additz aber/ weil darbey unterschiedliche Clasles verordnet / einem ieden Verrechtenden/ nach dem sein Gewerb und Nahrung sich erstreckt/ von den Commisarien auf ihre Pflichten angesetzt werden.

6.

Nachdem malen/ **Sechstens**/ das Verrechten bis dahin bey den Krahmern sich gesteckt/ und dieselbe darvor gehalten: Daß vor Erledigung gewisser Ihrer darbey angeführter Beschwehrden / Sie Gewissens halber/ Sich nicht wohl zum Verrechten legen könnten: Als seynd deren Gravamina gleichfals wohl erwogen/ und damit das Verrechten dadurch nicht länger verzögert werde/ zu deren Abhelffung/ nachfolgendes Mittel ergriffen worden: Daß nemlichen zehn Clasles deß Geschosßes gemacht/ deren die höchste 45. ReichsThaler; die Andere 40. die Dritte 35. die Vierdte 30. die Fünffte 25. die Sechste 20. die Siebende 15. die Achte 10. die Neundte 5. die Zehende drittehalben Thaler tragen; und ein ieder Krahmer / nach dem Er zu förderst seine gute Krahm Wahren/ in dem ersten Ankaufs Preis; was aber Pabel ist/ wie Er solche beyläufig an den Mann zubringen vermeinet/ aufrecht und redlich in Anschlag gebracht / auch die vor verborgte Wahren/ ausständige gewisse Schulden / auf deren förderliche Zahlung sichere Hofnung scheint/ mit beygerechnet/ und also auserhalb der übrigen absonderlich in das Geschosß gebrachter beweg- und unbeweglicher Güter / seiner in den Krahm Wahren allein steckender Nahrung ein gewisses Quantum formiret, unter die jenigen Claslen, deren Geschosß ersigemelte Summa auswirfft/ Sich legen und bekennen / was über oder unter die specificirte Clasles in der

Sum.

Summen ausfället / solches den Verrechtenden; wie auch die ungewisse Schulden (iedoch daß/ so bald darvon was würckliches einkommet/solches wie oben gedacht/ bey seinen Pflichten / unter einer namhaften Straff als bald den Verrechts Commissariis angezeigt / und in das Geschof genommen werde) zu gutem aus dem Geschof bleiben solle.

7.

Und denn/Siebendens/biß dahin verspühret worden: daß der von ohnnugbaren / und öde gelegenen Güteren geforderten starcken Retardaten halber / die Güter in keinen Baw gebracht werden; noch die Erb-Herren zu ihrem Zinse gelangen können / und dergestalt der Raht/und Gemeine/bey dem Geschof / so wohl in Ansehung deren aus dem Verrechten bleibender Güter/als ErbZinsen wegen/ümb ein Merckliches vernachtheilet wird: Als were dahin zutrachten: Daß die daran Hinderniß gebende Retardaten der öden Güter mehrentheils nachgesehen / und dardurch die Güter wider zum bawlichen Wesen einfolglichen/neben den ErbZinsen/wider in das Geschof zubringen/Anlaß gegeben werde.

Schließlich/werden auch die Verrechts Commissarii gute Absicht haben: Daß künfftig keine Bürgerliche Güter auf dem Lande / von denen zur Stadt gehörigen/nicht mehr confundiret; und unter der Cämmerey gesetzt; Sondern gleich anderen Bauren Gütern in der Voigtey Verrechtungs Bücher eingeschrieben / auch der Ordinari und Extraordinari Gemeinen Anlagen halben/denselben in allen gleich gehalten werden/zu welchem Ende dann durch ihre Schreiber/ die verrechtete LandGüter/ aus dem Bürgerlichen Verrechten extrahiret, solche Extract in die Voigtey liefern/ und künfftig daselbsten die Ordinari und Extraordinari Gefälle abgetragen / und also kein LandGut ins Bürgerliche Geschof mehr genommen werden sol.

Welchem allem dieselbe/ Vermöge ihres Gewissens / und thewren Pflichten nachzugeleben/hiermit angewiesen werden. So geschehen Erfurt/den 27. Januarij, Anno 1655.

Der Römischen Käyserlichen; auch zu Hungarn und Böhmeimb Königlichen Majestät, naher Erfurt abgeordnete Commissarij, respectivè Reichshof-Raht/Raht/und General Reichs Fiscal,

L. S.

Johann Philip von
Bohn/mpp.

L. S.

Philip Werner von Em-
merich/mpp.

L. S.
Civ. Erff.

D

Nota:

FK Ya 5389

[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page]

Nota.

Weil die letzteren zwei Beylagen facti transe-
untis seynd / und nur PrivatPersonen betreffen:
hat man solche anhero zusezen vor unnöhtig er-
achtet.



1019

22



Der
 Römischen Kaiser-
 chen: auch
 heimlich
 Erfurt ab

Herrn
 Philipp von

Herrn
 Emmerich
 ner von
 General Reichs

Wegen der
 U
 abts- und

Anderer die
 Regim
 Im Jahr
 I
 der Stadt

Auf hochged
 mission

E. C. Nachts der Stadt Erfurt
 gethane Anordnung/

gedruckt
 Durch Friederich Melchior Dedekinden/ daselbst

